



Satzung

Schützengesellschaft Hubertus e.V.

Weiden i.d. OPf

Satzung

der Schützengesellschaft Hubertus e.V. Weiden i.d. OPf Stand 03. Juni 1975

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Hubertus e.V. Weiden i. d. Opf.“ und hat seinen Sitz in Weiden i. d. Opf.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports (Schießsport).

§ 3

Verwendung der Gewinne

- 1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.**

§ 4

Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB), deren Satzung er anerkennt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Zur Aufnahme ist schriftlich Anmeldung auf gefertigtem Formblatt erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen Befinden und über einen guten Leumund verfügen, über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10).
- 3) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand (§ 10) und Ausschuss (§ 11) zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 16 Nr. 2). Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- 3) Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit. Sie haben lediglich den Für den Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) abzuführenden Beitrag zu zahlen. Ansonsten genießen sie alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 4) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und kann in den Vorstand (§ 10) und Ausschuss (§ 11) gewählt werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss eines jeden Halbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nur dann sofort ausgeschlossen werden, wenn für den Verein eine gewisse Gefahr in Verzug ist. Bei Stimmgleichheit über den Ausschlussbeschluss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung über den schriftlich zugestellten Ausschluss einzulegen, die durch Beschluss (§ 16 Nr. 2) endgültig mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet. Die Berufung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Ausgetretne und ausgeschlossene Mitglieder haben Anrecht auf die in § 3 (2) angeführten Anteile und Sacheinlagen.
Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Einziehung des Monatsbeitrages in Halbjahres- oder Jahresbeiträgen ist statthaft. Ehrenmitglieder (§ 6 Nr. 1 d) sind beitragsfrei (§7 Nr. 3). Sie haben lediglich den Pflichtbeitrag zum Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) zu zahlen.
- 2) Beiträge sind nicht im Sinne von Kapitalanteilen (§ 3 Nr. 2) anzusehen.
- 3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zu Erfüllung des Vereinszweckes zu Verwenden (§ 3).

§ 10

Leitung und Verwaltung (Vorstand)

1) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der**

- 1. Vorsitzende (1. Schützenmeister)**
- 2. Vorsitzende (2. Schützenmeister)**
- 3. Vorsitzende (3. Schützenmeister)**
- 1. Schriftführer**
- 1. Kassier (1. Schatzmeister)**
- 1. Sportleiter**
- 1. Damenleiterin**

Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch nur im Innenverhältnis Gebrauch gemacht werden darf, und zwar

- a) vom 2. Vorsitzenden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist**
- b) vom 3. Vorsitzenden, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert ist**
- c) vom 1. Schriftführer, wenn der 1., 2. und 3. Vorsitzende verhindert ist**
- d) vom 1. Kassier (Schatzmeister), wenn der 1., 2., 3. Vorsitzende und der 1. Schriftführer verhindert ist**
- e) vom 1. Sportleiter, wenn der 1., 2., 3. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassier verhindert ist**
- f) von der 1. Damenleiterin, wenn der 1., 2., 3. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier und der 1. Sportleiter verhindert ist.**

- 2) **Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der 7 Vorstandmitglieder muss in jedem Fall in geheimer, schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden.**
- 3) **Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 3. Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom 1. Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.**
- 4) **Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod oder Rücktritt, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der aus dem Ausschuss (§ 11) zu nehmen ist. Der Ersatzmann tritt bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.**

§ 11

Aufgaben des Vereinsausschusses

- 1) **Der Verein hat einen Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus**
 - a) dem Vorstand nach § 10 der Satzung
 - b) dem 2. Kassier (Schatzmeister)
 - c) dem 2. Schriftführer
 - d) dem 1. und 2. Jugendleiter
 - e) dem 2. Sportleiter
 - f) dem Referenten für Schwarzpulver
 - g) den Beisitzern
 - h) dem Ehrenvorsitzenden (Ehrensützenmeistern) und den Ehrenmitgliedern**Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.**
- 2) **Die Mitglieder des Ausschusses zu b) mit g) werden durch die Hauptversammlung Ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl der Ausschussmitglieder muss nicht in geheimer, schriftlicher Wahl erfolgen.**
- 3) **Die Einberufung des Ausschusses hat mindestens alle Vierteljahr einmal schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden zu erfolgen.**
- 4) **Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einen der Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 12

Aufgabe der Kassenprüfer (Revisoren)

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer (Revisoren). Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung tätig.

§ 13

Zweckentfremdete Verwaltungsausgaben

- 1) **Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 2) **Vergütung für geprüfte Übungsleiter richten sich nach den von den Dachorganisation (§ 4) festgelegten Richtsätzen. Sie dürfen diese nicht übersteigen.**

§14

Aufgaben der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung muss in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, in Fällen seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes (§ 10) und des Ausschusses (§ 11)
 - c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes (§ 10), des Ausschusses (§ 11) und der Kassenprüfer (§ 12)
 - d) Entscheidung über die schriftliche Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Erstellung von Bauvorhaben
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
- 3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Auf die Einreichungsfrist und die Adresse, an die die schriftlichen Anträge einzureichen sind, ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes (§ 16) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einen der Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Einberufung außerordentlicher Hauptversammlung

- 1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die Einladung dazu hat schriftlich zu erfolgen.
- 2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindesten 2/3 stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird,
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 14

§ 16

Mehrheitsverhältnisse zu Beschlussfassungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. **Änderung der Satzung.** Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. **Ausschluss eines Mitgliedes**
3. **Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.** In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierfür angekündigt ist.
4. **Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.** Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiden i. d. Opf., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportschützenwesen zu verwenden hat.

Vorhandenes Inventar (Fahne, Schießscheiben ect.) sind dem Museum der Stadt Weiden i. d. Opf. zuzuführen.

§ 18

Jugendordnung

- 1) Die Schützengesellschaft Hubertus e.V. Weiden i. d. Opf. erkennt die auf der Grundlage der Vereinssatzung und der Jugendordnung des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) erstellte Jugendordnung – nach § 8 dieser Ordnung gilt sie sinngemäß für die Bezirke, Gaue und Vereine – der Schützenjugend der Gesellschaft an.
- 2) Änderungen der Jugendordnung sind von der Hauptversammlung der Schützengesellschaft Hubertus e.V. Weiden i. d. Opf. zu bestätigen. Die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung, die Höhe des Jahresbeitrages und die Bestimmungen der Sportordnung des BSSB und des DSB bleiben von der Jugendordnung unberührt.

§ 19

Gültigkeit der Satzung

- 1) **Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung am 12. 01. 1975 und der darauf folgenden Neueintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Weiden i. d. Opf in Kraft.**
- 2) **Mit dieser Neueintragung der Satzung verliert die Satzung der Schützengesellschaft Hubertus e. V. Weiden i. d. Opf. vom 09. Januar 1966 mit ihren Änderungen vom 21. 01. 1969 und 09. 01. 1972 ihre Gültigkeit.**

Weiden i. d. Opf., den 12. Januar 1975

F.d.R. des Vortrages auf der Hauptversammlung am 12. 01. 1975

gez. Helmut Kötteritzsch

- Helmut Kötteritzsch -

1. Schriftführer

gez. Hans Rößler

- Hans Rößler -

1. Schützenmeister

**Satzungsänderungen haben bei den Hauptversammlungen am
18. Januar 1987
(§§ 10, 11, 18 und 19)
und am 12. Januar 1992
(§ 17)
Stattgefunden.**

Neue Satzung in das Vereinsregister Nr. 43 eingetragen am 03. Juni 1975

Weiden den. 03. Juni 1975

Amtsgericht

gez. Kirner

- Kirner -

Rechtspfleger